



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0152.01 / 10.5041.03 / 09.5111.03

FD/P110152/P105041/095111
Basel, 18. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Mai 2011

Ratschlag

zu einer Teilrevision des

Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend:

- **Parteispendenabzug**
- **Verlängerung der Antragsfrist für Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer**
- **Steuerbefreiung von konzessionierten Transportunternehmen**
- **Neue AHV-Nummer**

sowie

Bericht zu den Motionen:

- **Alexander Gröflin und Konsorten betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (P105041)**
- **Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Änderung ausländerfeindliches Verfahren bei der Quellenbesteuerung (P095111)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Begehren	3
2. Parteispendenabzug	3
3. Steuerbefreiung von konzessionierten Transportunternehmen	4
4. Verlängerung der Antragsfrist für Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer	5
5. Neue AHV-Nummer	6
6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	6
7. Inkrafttreten	7
8. Finanzielle Auswirkungen	7
9. Stellungnahmen anderer Behörden	8
10. Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen	8
10.1 Motion Alexander Gröflin betreffend Parteispendenabzug	8
10.2 Motion Sebastian Frehner betreffend Frist für Quellensteuer-Tarifkorrekturen.....	9
11. Anträge an den Grossen Rat	10

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen
- Grossratsbeschluss

1. Zusammenfassung und Begehren

Das kantonale Steuergesetz wurde in den letzten Jahren verschiedentlich revidiert. Aufgrund diverser parlamentarischer Vorstösse sowie aufgrund von Neuerungen auf Bundesebene sind einige weitere Anpassungen des kantonalen Steuerrechts nötig. Es handelt sich um folgende Änderungen:

- Einführung eines Parteispendenabzugs analog der Regelung im DBG
- Steuerbefreiung von konzessionierten Transportunternehmen analog StHG und DBG
- Verlängerung der Frist für Anträge auf Berücksichtigung individueller Abzüge (sog. Tarifkorrekturen) bei der Quellensteuer
- Verwendung der neuen AHV-Nummer für Steuerzwecke

Ausserdem werden bei dieser Gelegenheit zwei kleine redaktionelle Korrekturen des Gesetzestextes (§§ 20 und 80 StG) beantragt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem nachfolgend unterbreiteten Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) zuzustimmen.

Zudem beantragt er dem Grossen Rat, die Motionen Alexander Gröflin und Konsorten betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien und Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Änderung ausländerfeindliches Verfahren bei der Quellenbesteuerung als erledigt abzuschreiben.

2. Parteispendenabzug

Am 12. Juni 2009 erliess die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (AS 2010, 449; BBI 2008, 7463 und 7485). Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt für die direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2011. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen.

Die Abzugsfähigkeit von Parteispenden setzt voraus, dass es sich bei den begünstigten Organisationen um Parteien handelt, die entweder im Parteienregister gemäss Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben (Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG; Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Der Abzug ist nach oben begrenzt. Für die direkte Bundessteuer gilt ein Maximalbetrag von CHF 10'000.

Für die Kantone ist die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien zwingend. Einzig über die Höhe des maximal zulässigen Abzugs können sie frei bestimmen. Aus Gründen der vertikalen Harmonisierung schlägt der Regierungsrat eine Limitierung des Abzugs auf CHF 10'000 analog zur direkten Bundessteuer vor. Die Limitierung ist auch sinnvoll, um zu ver-

hindern, dass einzelne Parteien aufgrund der Finanzkraft ihrer Mitglieder und Anhänger von der Abzugsmöglichkeit übermässig profitieren.

Der Abzug für Parteispenden ist nur für natürliche Personen möglich. Eine analoge Bestimmung für die juristischen Personen sehen weder das StHG noch das DBG vor. Diese Einschränkung wurde vom Bundesgesetzgeber bewusst getroffen, weil Parteispenden bei den juristischen Personen ohnehin als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar seien (Polit-Sponsoring).

Abziehbar sind nicht nur die freiwilligen oder spontanen Vergabungen an Parteien, sondern auch die Mitgliederbeiträge sowie die sog. Mandatssteuern (Parteisteuern), die die Mandatsträger ihren Parteien aufgrund interner Abreden abliefern müssen (BBl 2008, 7474).

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass die Steuerverwaltung mit der Einführung des Parteispendenabzugs ihre jahrzehntelange Praxis, nach welcher Entschädigungen an Parlamentarier für ihre Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Legislativbehörde als steuerfrei angesehen werden, aufgeben wird. Diese Praxis lässt sich mit dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes, welches von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen die Besteuerung sämtlicher Einkünfte verlangt, nicht vereinbaren. Auch mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot muss die Praxis aufgegeben werden, haben doch die Grossratsentschädigungen mit der Zeit ein nicht vernachlässigbares Ausmass angenommen und soll neu jetzt noch der Abzug für Parteispenden und Mandatsabgaben hinzu kommen. Entschädigungen an nebenamtlich tätige Mitglieder von Legislativ-, Exekutiv- oder Justizorganen stellen Erwerbseinkommen dar und können deshalb nicht steuerfrei belassen werden. Nicht steuerbar sind Parlamentarierentschädigungen nur, insoweit es sich um Auslagenersatz handelt. Die Steuerverwaltung wird ihre bisherige Praxis ändern und ab Steuerperiode 2012 Parlamentarierentschädigungen unter Ausklammerung eines angemessenen Spesenanteils besteuern.

3. Steuerbefreiung von konzessionierten Transportunternehmen

Am 20. März 2009 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 (AS 2009, 5597; BBl 2007, 2681 und BBl 2005, 2415) und regelte dabei auch die Steuerbefreiung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Der neue Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG lautet: "Von der Steuerpflicht sind nur befreit die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben."

Das kantonale Steuergesetz enthielt bisher keine spezielle Norm für die Steuerbefreiung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Nach der bisherigen Praxis sind diese Unternehmen aufgrund der allgemeinen Regel zur Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder von juristischen Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Besteuerung ausgenommen (§ 66 lit. a, b und f StG).

Die Übernahme der Steuerbefreiungsnorm für konzessionierte Transportunternehmen ist aus Gründen der horizontalen und vertikalen Steuerharmonisierung zwingend. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft dazu Folgendes fest (BBl 2007, 2681): "Zur Vermeidung einer weitgehenden Disharmonisierung – auch im Sinne einer vertikalen Disharmonisierung – werden die Voraussetzungen in Art. 23 Abs. 1 Bst. i StHG einheitlich und verbindlich festgelegt. Damit wird unter anderem das Problem beseitigt, dass für die direkte Bundessteuer eine andere Steuerbefreiungsmethode (subjektive oder objektive Steuerbefreiung) zur Anwendung kommt als für die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern (bisher subjektive Steuerbefreiung). Die Regelung ist wörtlich gleich wie im DBG, gilt hier aber nicht nur für die Gewinnsteuer."

4. Verlängerung der Antragsfrist für Tarifkorrekturen bei der Quellensteuer

Die Quellensteuer wird als Sonderform der Einkommenssteuer nicht im ordentlichen Verfahren veranlagt, sondern von den Schuldner der steuerbaren Leistungen (Arbeitgeber, Unternehmen, Vorsorgeeinrichtungen etc) erhoben und an den Fiskus abgeliefert. Da sie somit nicht direkt von den Steuerbehörden bezogen wird, ist es unabdingbar, dass ihre Erhebung einfach gehandhabt werden kann und dass die Schuldner der steuerbaren Leistungen keine individuellen Steuerabzüge berücksichtigen müssen. Verschiedene Steuerabzüge (Berufskostenpauschale, Versicherungsabzug, Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV, NBU und die berufliche Vorsorge, Abzüge für Familienlasten) sind deshalb direkt in den Quellensteuertarifen eingebaut. Nicht einbaubar sind hingegen jene Abzüge (wie Schuldzinsen, Ehegatten- und Kinderalimente, ausserordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge, Beiträge an die Säule 3a, Abzüge für Unterstützungsleistungen, Krankheitskosten und Zuwendungen), die individuell nach Massgabe der effektiv entstandenen Aufwendungen bemessen werden müssen. Für diese nicht pauschalierbaren Abzüge sieht § 92 Abs. 6 StG die Möglichkeit der individuellen Berücksichtigung mit einer sog. Tarifkorrektur vor. Da im Quellensteuerverfahren keine Deklaration mittels Steuererklärung erfolgt, werden Tarifkorrekturen nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person vorgenommen. Nach der heutigen Regelung muss ein solcher Antrag bis zum 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres gestellt werden, ansonsten das Recht auf Tarifkorrektur verwirkt wird.

Am 18. November 2009 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Änderung ausländerfeindliches Verfahren bei der Quellenbesteuerung überwiesen. Diese Motion verlangt, dass die Frist für die Beantragung einer Tarifkorrektur kostenlos bis 30. September des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres erstreckt werden kann. Dieses Anliegen ist gerechtfertigt. Die bisherige Frist für Tarifkorrekturgesuche ist tatsächlich zu kurz und erschwert unnötigerweise die Geltendmachung individueller Abzüge und die Beschaffung der dafür nötigen Beweismittel. Im ordentlichen Verfahren besteht dieses Problem nicht, weil hier die Frist für die Abgabe der Steuererklärung ohne weiteres verlängert werden kann. Gesuche um Fristverlängerungen verursachen allerdings administrative Umtriebe, so dass es sinnvoller ist, den Zeitpunkt, bis zu welchem eine Tarifkorrektur beantragt werden kann, neu auf den 30. September zu verschieben. Damit hätten die Steuerpflichtigen mehr Zeit für die Geltendmachung ihrer Ansprüche, ohne deswegen um Verlängerung der Antragsfrist nachsuchen zu müssen.

5. Neue AHV-Nummer

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die neue AHV-Versichertennummer vom 23. Juni 2006 (AS 2007, 5259; BBl 2006, 501) nahm der Bund auch Änderungen des StHG und DBG vor. Nach Art. 39 Abs. 4 StHG und Art. 112a Abs. 1^{bis} DBG sind die Steuerbehörden berechtigt, die Versichertennummer der AHV systematisch für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden. Diese Regelung ist sinnvoll. Die Kantone kennen für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug zwar eigene Steuerregisternummern, doch kann die AHV-Versichertennummer eine Schlüsselrolle spielen, wenn es um den Datenaustausch insbesondere bei übergreifenden Verfahren geht. Die kantonale Steuerverwaltung, die auch für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständig ist, ist aufgrund von Art. 112a Abs. 1^{bis} DBG bereits heute berechtigt, die neue AHV-Nummer für den Steuervollzug zu verwenden. Mit der gestützt auf Art. 39 Abs. 4 StHG erfolgenden Aufnahme einer analogen Vorschrift ins kantonale Steuergesetz wird klargestellt, dass die Verwendung der AHV-Nummer nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die kantonalen Steuern gilt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Redaktionelle Anpassung: "Einzelunternehmen" (§ 20 Abs. 1 StG)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Mit der Revision des Obligationenrechts (AS 2007, 4791; BBl 2002, 3148 und BBl 2004, 3969) wurde der Begriff "Einzelfirma" durch den Begriff "Einzelunternehmen" ersetzt.

Parteispendenabzug (§ 32 Abs. 1 lit. j StG)

Der neue § 32 Abs. 1 lit. j StG entspricht Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG und Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG und sieht vor, dass Zuwendungen an politische Parteien vom Einkommen abgezogen werden können. Abziehbar sind nicht nur die eigentlichen Spenden, sondern auch die Mitgliederbeiträge sowie die sog. Mandatssteuern. Der Abzug ist analog direkte Bundessteuer auf den Höchstbetrag von CHF 10'000 begrenzt. Die Zuwendungen müssen nachgewiesen werden. Was als politische Partei zu verstehen ist, wird zwecks Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten im Gesetz definiert. Danach gelten als politische Parteien Organisationen, die im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Steuerbefreiung von konzessionierten Transportunternehmen (§ 66 lit. j StG)

Die neu ins Gesetz aufzunehmende sog. KTU-Norm entspricht der gleich lautenden Bestimmung von Art. 56 Bst. d DBG. Die Steuerbefreiung steht sowohl privat- wie auch öffentlich-rechtliche Verkehrsträgern zu. Voraussetzung ist, dass sie für ihre Transporttätigkeit über eine Konzession des Bundes verfügen oder Abgeltungen der öffentlichen Hand erhalten. Die Steuerbefreiung gilt für die konzessionierten Tätigkeiten sowie für die dafür erforderlichen Infra-

strukturen, nicht hingegen für Nebentätigkeiten ohne notwendigen Bezug zum konzessionierten Betrieb. Die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigem und steuerfreiem Bereich ist in Form einer Spartenrechnung vorzunehmen. Für Verkehrsunternehmen, deren Rechtsträger der Kanton oder eine seiner Anstalten oder Körperschaften ist, gilt nicht § 66 lit. j, sondern § 66 lit. b StG, so dass sie gänzlich von der Besteuerung ausgenommen sind.

Redaktionelle Korrektur: Beteiligungsquoten (§ 80 Abs. 2 und 3 StG)

Mit der Gesetzesrevision vom 14. November 2009 betreffend die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II des Bundes wurden zur erleichterten Anwendung des Beteiligungsabzugs die Mindestquoten für Beteiligungen an anderen Gesellschaften von 20% oder CHF 2 Mio. Verkehrswert auf 10% bzw. CHF 1 Mio. gesenkt. Geändert wurden dabei die §§ 69 Abs. 4 und 77 Abs. 1 und 5 lit. b StG. Hingegen blieb der § 80 StG vergessen. § 80 muss deshalb nachträglich richtig gestellt und mit den korrekten Quotenbeträgen analog § 77 StG versehen werden.

Verlängerung der Antragsfrist für Quellensteuer-Tarifkorrekturen (§ 92 Abs. 6 StG)

Die Verlängerung der Frist bzw. die Verschiebung des Termins, bis zu welchem ein Antrag auf Tarifkorrektur für individuelle Abzüge gestellt werden kann, auf den 30. September des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs soll den quellensteuerpflichtigen Personen die Wahrung ihrer Rechte erleichtern und ihnen mehr Zeit zur Begründung und Belegung ihrer Anträge lassen. Es handelt sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Neue AHV-Nummer (§ 141a Abs. 1^{bis} StG)

Die Ergänzung der Bestimmungen betreffend die Bearbeitung von Daten durch die Steuerverwaltung in § 141a StG ist harmonisierungsrechtlich geregelt. Der neu eingefügte Abs. 1^{bis} entspricht den analogen Vorschriften im DBG und StHG.

7. Inkrafttreten

Nach § 234 Abs. 22 StG gilt der neue Parteispendenabzug ab Steuerperiode 2012. Die übrigen Bestimmungen, die zwingendes Bundesrecht umsetzen oder kantonales Verfahrensrecht betreffen, gelten ab Rechtskraft des Gesetzesbeschlusses.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit Steuerausfällen verbunden ist nur der Parteispendenabzug. Sie werden auf CHF 0.5 Mio. geschätzt. Die übrigen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

9. Stellungnahmen anderer Behörden

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt. Das Justizdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

10. Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag werden die Anliegen der Motionen Alexander Gröflin und Konsorten betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien und Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Änderung ausländerfeindliches Verfahren bei Quellenbesteuerung vollumfänglich erfüllt. Sie sind deshalb als erledigt abzuschreiben.

10.1 Motion Alexander Gröflin betreffend Parteispendenabzug

Die vom Grossen Rat am 14. April 2010 an den Regierungsrat überwiesene Motion Alexander Gröflin und Konsorten betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien lautet wie folgt:

"Am 12. Juni 2009 wurde das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 Bst. 1 StHG) dahingehend geändert, sodass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien,

- die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben

von steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximal abziehbare Betrag CHF 10'000. Die Referendumsfrist für die genannten Gesetzesänderungen ist am 1. Oktober 2009 ungenutzt verstrichen.

Politische Parteien nehmen verschiedene öffentliche Funktionen wahr, die für das Funktionieren der Tätigkeit auf allen Ebenen des Staates unerlässlich sind und somit einen öffentlichen Zweck verfolgen. Beispiele sind die Beiträge zur politischen Willensbildung, das Stellen von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter oder die Arbeit in Vernehmlassungen.

Richtigerweise werden politische Parteien privat finanziert. Der Gesetzgeber auf Stufe Bund hat diesen Umständen Rechnung getragen und die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien neu zugelassen. Dies soll im Kanton Basel-Stadt auch der Fall sein.

Ich bitte den Regierungsrat, das kantonale Steuergesetz derart anzupassen, dass Zuwendungen an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können.

Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt.

Alexander Gröflin"

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Motionärinnen und Motionäre vollumfänglich Rechnung (vgl. die Ausführungen zu Abschnitt 2.).

10.2 Motion Sebastian Frehner betreffend Frist für Quellensteuer-Tarifkorrekturen

Die vom Grossen Rat am 3. Juni 2009 an den Regierungsrat überwiesene Motion Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Änderung ausländerfeindliches Verfahren bei Quellenbesteuerung lautet wie folgt:

"Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, werden in unserem Kanton bezüglich ihres Einkommens an der Quelle besteuert, wenn die Bruttoeinkünfte CHF 120'000 nicht übersteigen. D.h. der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz (dieser steigt mit wachsendem Einkommen) des Bruttolohns zurückzubehalten und an den Fiskus zu überweisen.

Häufig entspricht aber der quellenbesteuerte Bruttolohn nicht dem tatsächlich zu besteuernenden Einkommen, da der Ausländer oder die Ausländerin Abzüge vom Einkommen vornehmen dürfen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Unterhaltspflicht vorliegt oder ein Pensionskassen-Einkauf getätigt wurde.

Da Quellenbesteuerte nun eben keine Steuererklärung einreichen, müssen sie in diesem Fall eine Tarifkorrektur beantragen. Während Schweizerinnen und Schweizer sowie Niedergelassene bis September kostenlos eine Erstreckung der Einreichung der Steuererklärung verlangen können, haben Quellenbesteuerte nur bis Ende März das Recht, eine Tarifkorrektur zu verlangen (§ 92 Abs. 6 Steuergesetz BS). Eine Fristerstreckung ist nicht möglich.

Häufig erhalten die Quellenbesteuerten die Dokumente, welche ihnen darüber Aufschluss geben, welches ihr tatsächliches steuerbares Einkommen ist und unter welchem Steuersatz ihr Einkommen fällt, erst gegen Ende des Monats Januar. Sie haben dann noch zwei Monate Zeit, eine Tarifkorrektur zu beantragen.

Die Motionäre sind der Meinung, dass die heutige Regelung nicht richtig ist. Ausländerinnen und Ausländer verfügen gerade zu Beginn ihres Aufenthalts in der Schweiz meistens nicht über detaillierte Kenntnisse über unser Steuersystem. Die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Tarifkorrektur ist deshalb zu kurz. Es drängt sich auf, die Gesetzeslage jener bei nicht Quellenbesteuerten anzupassen.

Die Unterzeichnenden stellen dem Grossen Rat deshalb den Antrag, den Regierungsrat zu verpflichten, dem Parlament eine Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten, welche ermöglicht, dass Quellenbesteuerte ein Gesuch um Tarifkorrektur zwar nach wie vor bis Ende März einzureichen haben, die Frist aber kostenlos bis Ende September verlängerbar ist.

Sebastian Frehner, Lukas Engelberger, Baschi Dürr, Urs Müller-Walz, Andreas Burckhardt, Heinrich Ueberwasser, Tobit Schäfer, Mirjam Ballmer, Christophe Haller, Daniel Stolz, Felix Meier, Lorenz Nägelin, Ursula Kissling, Emmanuel Ullmann, Andreas Ungricht, Claude-François Beranek, Mustafa Atici, Roland Lindner, Helen Schai-Zigerlig, Alexander Gröflin, Markus Lehmann, Ernst Mutschler, Roland Vögli, Bruno Jagher, Peter Bochsler, Tanja Soland, Toni Casagrande, Rudolf Vogel, Samuel Wyss, Helmut Hersberger, Remo Gallacchi, Urs Schweizer, Balz Herter, Christoph Wydler, Bülent Pekerman, Sabine Suter, Guido Vogel, Salome Hofer, Andreas Albrecht, Conradin Cramer, André Weissen, Franziska Reinhard, Aeneas Wanner, Dieter Werthemann, Anita Heer, Christine Wirz-von Planta, Heiner Vischer, Annemarie von Bidder, Christian Egeler, Giovanni Nanni, Francisca Schiess, Oswald Inglin, Annemarie Pfeifer-Eggenberger, Loretta Müller, Greta Schindler, Christine Heuss, Maria Berger-Coenen, Jürg Meyer, Martina Bernasconi, Felix W. Eyermann, Sibylle Benz Hübner, Heidi Mück, Patricia von Falkenstein, Patrizia Bernasconi"

Stellungnahme: Der Gesetzesvorschlag trägt dem Begehren der Motionärinnen und Motionäre vollumfänglich Rechnung (vgl. die Ausführungen zu Abschnitt 4.).

11. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes ist zuzustimmen.
2. Die folgenden Motionen sind als erledigt abzuschreiben:
 - Motion Alexander Gröflin und Konsorten betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (P105041)
 - Motion Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Änderung ausländerfeindliches Verfahren bei Quellenbesteuerung (P095111).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen
- Grossratsbeschluss

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

Geltendes Recht)	Vorschlag Regierungsrat	DBG
<p>§ 20 Abs. 1 StG</p> <p>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p>	<p>§ 20 Abs. 1 E StG</p> <p>Stille Reserven einer Personenunternehmung (<u>Einzelunternehmen</u>, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 DBG</p> <p>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p>
---	<p>§ 32 Abs. 1 lit. j E StG</p> <p><u>die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die:</u></p> <p><u>1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,</u></p> <p><u>2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</u></p> <p><u>3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.</u></p>	<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG</p> <p>die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:</p> <p>1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,</p> <p>2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</p> <p>3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.</p>
---	<p>§ 66 lit. j E StG</p> <p><u>vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</u></p>	<p>Art. 56 Bst. d DBG</p> <p>vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</p>
<p>§ 80 Abs. 2 und 3 StG</p> <p>Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens 2 Millionen Franken und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden. Werden sie vor Ablauf dieser Frist veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben.</p>	<p>§ 80 Abs. 2 und 3 E StG</p> <p>Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens <u>1 Million</u> Franken und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden. Werden sie vor Ablauf dieser Frist veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben.</p>	---

<p>ben; Abzüge werden keine gewährt.</p> <p>Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 auf Beteiligungen, die mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachen und während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, nicht statt.</p>	<p>ben; Abzüge werden keine gewährt.</p> <p>Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 auf Beteiligungen, die mindestens <u>10 Prozent</u> des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachen und während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, nicht statt.</p>	
<p>§ 92 Abs. 6 StG</p> <p>Die Berücksichtigung zusätzlicher, in den Tarifen nicht bereits enthaltener Abzüge kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Steuerverwaltung verlangt werden.</p>	<p>§ 92 Abs. 6 E StG</p> <p>Die Berücksichtigung zusätzlicher, in den Tarifen nicht bereits enthaltener Abzüge kann von der steuerpflichtigen Person bis <u>Ende September</u> des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Steuerverwaltung verlangt werden.</p>	---
---	<p>§ 141a Abs. 1^{bis} E StG</p> <p><u>Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</u></p>	<p>Art. 112a Abs. 1^{bis} DBG</p> <p>Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Artikel 111 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</p>
---	<p>§ 234 Abs. 22 E StG</p> <p><u>Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj betreffend § 32 Abs. 1 lit. j werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2012 anwendbar, die übrigen Änderungen und Ergänzungen mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses.</u></p>	---

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

20. Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

§ 32 Abs. 1 wird um folgende lit. j) ergänzt:

j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

§ 66 wird um folgende lit. j) ergänzt:

j) vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

§ 80 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens 1 Million Franken und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden. Werden sie vor Ablauf dieser Frist veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben; Abzüge werden keine gewährt.

³ Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 auf Beteiligungen, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachen und während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, nicht statt.

§ 92 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Die Berücksichtigung zusätzlicher, in den Tarifen nicht bereits enthaltener Abzüge kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende September des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Steuerverwaltung verlangt werden.

Nach § 141a Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1^{bis} eingefügt:

^{1bis} Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

§ 234 wird um folgenden Abs. 22 ergänzt:

²² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj betreffend § 32 Abs. 1 lit. j werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2012 anwendbar, die übrigen Änderungen und Ergänzungen mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.